



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht
c/o Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz • Sieglindestraße 4 • 12159 Berlin

Berlin, 19.05.2010

c/o
Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
Sieglindestraße 4
12159 Berlin
Telefon +49 (0)30 8148 6841
Telefax +49 (0)30 8529 743
info@djgt.de
<http://www.djgt.de>

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zu der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 über die Bewertung und Beurteilung des Europäischen Aktionsplans für Tierschutz 2006-2010 (2009/2202(INI))

Am 5. Mai 2010 hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung über den von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten „Aktionsplan für Tierschutz 2006-2010“ gefasst.

In diesem Zusammenhang beschäftigte sich das Europäische Parlament mit dem seit 2006 gültigen Aktionsplan zum Tierschutz und der hierzu erstellten Bewertung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 23. März 2010.

Mit seiner EntschlieÙung fordert das Europäische Parlament die Europäische Kommission u.a. dazu auf, einen Aktionsplan für die Jahre 2011-2015 zu erarbeiten, der auf dem Bewertungsbericht des aktuellen Aktionsplanes beruht. Die folgende Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) befasst sich mit einigen der zahlreichen für den Tierschutz relevanten Punkten der EntschlieÙung.

I. Grundsätzliche Aussagen des Parlaments zum Tierschutz in der EU

Das Europäische Parlament weist zunächst grundlegend auf die „neue Rechtslage“ hin, die durch die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung entstanden ist.

Zutreffend vertritt das Europäische Parlament demzufolge, dass Tiere empfindungsfähige Geschöpfe sind, deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muss. Tierschutz im 21. Jahrhundert ist nach Auffassung des Europäischen Parlaments ein Ausdruck der Menschlichkeit, eine Herausforderung für die europäische Zivilisation und Kultur und muss grundsätzlich für alle Tiere gelten (Buchstabe C der EntschlieÙung). Zu Recht zitiert das Parlament das Internationale Tierseuchenamt (OIE), das die Möglichkeit von Tieren, ihren natürlichen Verhaltensweisen zu folgen, als grundlegende Voraussetzung für das Wohlbefinden von Tieren anerkennt (Buchstabe P).

Richtigerweise fordert das Europäische Parlament weiter einen europäischen und weltweiten Dialog über die Vorteile hoher Tierschutzstandards (Buchstabe D).

Zudem kritisiert das Europäische Parlament zu Recht einige Fehlentwicklungen im Bereich des Tierschutzes. Beispielhaft sei hierzu auf die Aussage des Europäischen Parlaments zu Alternativmethoden zum Tierversuch (Ziffer 5) sowie auf seine Ausführungen zur Regelung für die Haltung von Gänsen und Enten einschließlich der Zwangsmästung sowie zur EU-Zoorichtlinie verwiesen (Ziffer 11 und 35).

II. Beurteilung einiger Richtlinien und Verordnungen der EU

Zwar ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass die meisten der im Aktionsplan für Tierschutz 2006 - 2010 aufgezählten Maßnahmen „in zufriedenstellender Weise durchgeführt“ worden seien (Ziffer 3). Das erscheint aber selbst bei den zugegeben ohnehin sehr weit und vage gefassten fünf Hauptaktionsbereichen des Aktionsplanes 2006-2010 recht fragwürdig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren zahlreiche Verordnungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen, die mit den Zielen und Ansprüchen der nunmehr gefassten Entschließung des Europäischen Parlaments nicht vereinbar sind.

Beispielhaft werden im Folgenden einige Richtlinien und Verordnungen der EU aus tierschutzrechtlicher Sicht beurteilt, die in den letzten Jahren unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments zustande gekommen sind und die - wenn die oben zitierten Erwägungen der Entschließung ernst gemeint sind - unverzüglich im Sinne des Tierschutzes geändert werden müssen:

1. Richtlinie zur Schweinehaltung

In Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. 12. 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung) sind für Absatzferkel und Mastschweine weiterhin nur äußerst minimale Bodenflächen vorgesehen. Beispielweise muss ein zwischen 50 und 85 kg schweres Schwein mit einer Bodenfläche von nur 0,55 m² auskommen. Bei so wenig Platz und einer so hohen Besatzdichte ist den Tieren die arttypische Trennung von Kot- und Liegeplatz nicht möglich, und ihr Liegebereich ist ständig verschmutzt, weil in der Perforierung Kot- und Harnreste hängen bzw. kleben bleiben. Wegen des von Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b zugelassenen Betonvollspaltenbodens sind die hochgradig geruchsempfindlichen Tiere einer ständigen Belastung durch Ammoniak ausgesetzt, weil sie mit dem Rüssel direkt über dem eigenen und fremden Kot liegen und dessen Ausdünstungen ständig aufnehmen müssen. Außerdem ist evident, dass auf einer solch kleinen Fläche kein artgemäßes Wühl- und Erkundungsverhalten ausgeübt

werden kann und auch nicht die für das artgemäße Sozialverhalten notwendigen Ausweichdistanzen eingehalten werden können. Weil die Richtlinie die ausschließliche Fütterung mit Brei, Mehl oder Pellets erlaubt, bleibt auch das angeborene Bedürfnis der Schweine zu nahrungsbezogener Arbeit, insbesondere durch Beißen und Kauen, unbefriedigt, und es kommt zu Verhaltensstörungen wie Schwanz- und Ohrenbeißen.

Mit Bezug auf Sauen und Jungsauen sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 weiterhin während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehreren Wochen die Haltung in Kastenständen und Abferkelkäfigen vor, obwohl dadurch die Möglichkeit der intelligenten Tiere, sich auf artgemäße Weise zu beschäftigen und zu bewegen, vollständig aufgehoben wird. Die Tiere erleiden als Folge davon u. a. Schmerzen in Form von Harnwegs-, Gebärmutter- und Gesäugeentzündungen sowie Bein- und Klauenschäden, und die erzwungene Bewegungslosigkeit zieht Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen und Leerkauen nach sich. Nach den Feststellungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses führt die Haltung von Sauen und Jungsauen in Kastenständen und Abferkelbuchten zu gravierenden und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden.

2. Richtlinie zur Masthühnerhaltung

In Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. 6. 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern wird eine Besatzdichte von 39 bzw. 42 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Stallbodenfläche zugelassen - obwohl der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der EU in einem vorbereitenden Gutachten zuvor festgestellt hatte, dass das gleichzeitige Ruhen der Tiere bereits bei einer Besatzdichte von 28 kg/m² gestört sei, und dass oberhalb von 30 kg/m² „sogar mit sehr guten Stallklimakontrollsystemen ein steiler Anstieg in der Häufigkeit ernsthafter Probleme zu verzeichnen“ sei.

3. Richtlinie zur Kälberhaltung

Nach Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (91/629/EWG und 97/2/EG) müssen Kälber in Stallhaltung bei einem Lebendgewicht von unter 150 kg mit einer Bodenfläche von 1,5 m² je Tier auskommen; bei einem Gewicht von 150 bis 220 kg sind pro Kalb 1,7 m² und darüber 1,8 m² vorgesehen. Es ist offensichtlich, dass unter solchen Bedingungen das für Kälber als

Jungtiere besonders wichtige Bedürfnis zum Laufen, Rennen und Spielen unterdrückt ist und den Tieren noch nicht einmal das gleichzeitige ungestörte Ruhen in ausgestreckter Seitenlage ermöglicht wird.

4. EU - Schlachtverordnung

Obwohl der Wissenschaftliche Veterinärausschuss in seinem vorbereitenden Gutachten dringend empfohlen hatte, bei der Schlachtung von Geflügel auf den Einsatz von stromführenden Wasserbädern, in die die Vögel kopfunter hängend eingeführt werden, „so schnell wie möglich“ zugunsten des Einsatzes nicht-aversiver Gase zu verzichten, weil die Verwendung solcher Wasserbäder das Wohlbefinden der Tiere „sehr stark“ beeinträchtigt, hat der Rat diese tierquälerische Schlachtmethode weiterhin erlaubt und nicht einmal eine Übergangsfrist zu ihrer Ersetzung vorgesehen.

Auch die Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, bei der Gasbetäubung von Schweinen das bisher übliche Kohlendioxid durch Argon oder andere Edelgase oder eine Mischung solcher Gase zu ersetzen, ist nicht beachtet worden.

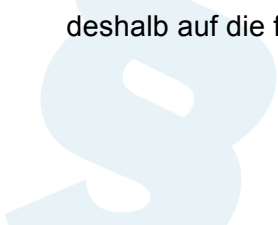
Ebenso wenig sind - trotz einer entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses - Regelungen zur Betäubung und Tötung von Zuchtfischen in die Verordnung aufgenommen worden.

Mit Bezug auf Schlachtungen nach religiösen Riten hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuss empfohlen: „Wegen der schwer wiegenden tierschutzrechtlichen Bedenken, die gegen eine Schlachtung ohne Betäubung bestehen, sollte vor dem Schlachtschnitt immer eine Betäubung durchgeführt werden.“ Auch dieser Empfehlung ist der Rat nicht gefolgt.

Darin liegt eine schwere Missachtung des in Art. 13 AEUV aufgestellten Gebotes, Tiere - auch Schlachttiere - als „fühlende Wesen“ zu behandeln und den Erfordernissen ihres Wohlergehens „in vollem Umfang“ Rechnung zu tragen.

III. Forderungen der DJGT an die künftige Tierschutzpolitik der EU

Wenn das Europäische Parlament seinen in der Entschließung vom 5. Mai 2010 angeführten Erwägungen gerecht werden möchte, muss es über die Änderung der o. g. Richtlinien und Verordnungen hinaus in zahlreichen Bereichen für rasche und weit gehende Änderungen sorgen. Exemplarisch verweisen wir deshalb auf die folgenden weiteren Forderungen:



1. Einbau einer Tierschutzkomponente in die künftige Regelungen der Direktzahlungen

Künftig sollten in die Regelungen der Direktzahlungen tierschutzrechtliche Anforderungen einbezogen werden, so dass nur noch derjenige in den Genuss solcher Zahlungen kommt, der im Umgang mit seinen Tieren deutlich über das Minimalniveau der o. g. Richtlinien hinausgeht.

Bisher erhält ein Landwirt pro Hektar Ackerland eine jährliche Prämie in der Größenordnung von 350 - 400 EUR, ohne Rücksicht darauf,

- ob er die subventionierte Fläche für eine Schweinemast mit Vollspaltenboden, Kastenständen und Abferkelbuchten nutzt, oder stattdessen eine artgerechte Schweinhaltung mit Laufstall, eingestreuten Liegebereichen und Auslauf betreibt,
- ob er auf dem subventionierten Land eine Masthühnerhaltung mit bis zu 42 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Stallbodenfläche unterhält, oder aber eine Hühnerhaltung, bei der (entsprechend der o. g. Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses) eine Besatzdichte von 25 kg pro m² nicht überschritten wird,
- ob er eine intensive Kälber- oder Rindermast auf Vollspaltenboden unterhält, oder seinen Tieren stattdessen einen Laufstall mit Liegeboxen, einen Auslauf sowie eine Weide zur Verfügung stellt,
- ob er eine Legehennenhaltung mit Käfigen oder stattdessen eine Bodenhaltung mit Auslauf ins Freie betreibt.

Besonders in Zeiten knapper öffentlicher Gelder ist dieser Zustand der Öffentlichkeit nicht länger vermittelbar. Subventionszahlungen an Tierhalter können im 21. Jahrhundert nur gerechtfertigt werden, wenn sie eine Gegenleistung für Aufwendungen zugunsten einer art- und bedürfnisangemessenen Haltung, Ernährung und Pflege der Tiere sind. Wer stattdessen nur das Minimalniveau der o. g. Richtlinien einhält, muss aus den Direktzahlungen schrittweise ausgesteuert werden. Wer dagegen deutlich höhere Tierschutzstandards einhält, muss entsprechend höher subventioniert werden.

2. Überführung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds

Ein erheblicher Teil der Mittel, die bisher für die Direktzahlungen (Erste Säule) vorgesehen sind, muss in den Europäischen Landwirtschaftsfonds (Zweite Säule) überführt werden. Zudem muss sichergestellt werden,

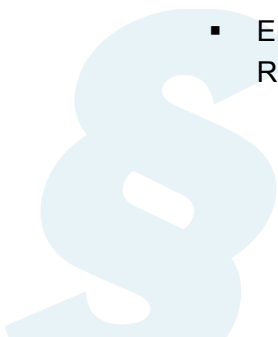
dass die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Gelder zu einem erheblichen Teil zur Förderung art- und umweltgerechter Tierhaltungsverfahren in Form von laufenden Zahlungen an Landwirte mit Laufstall-, Auslauf- und Weidehaltung verwenden.

Zwar ist diese Förderung schon seit dem Jahr 2005 durch Art. 40 der Verordnung EG Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds vorgesehen. Sie wird aber in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung und den Landesregierungen nur marginal gewährt - obwohl sie ein äußerst geeignetes Mittel sein könnte, um z. B. die in Not geratenen Milchbauern in ihrer gefährdeten Existenz zu schützen.

3. Tierschutzkennzeichnung

Zutreffend stellt das Europäische Parlament fest, dass bestimmte Verbrauchergruppen bereit sind, höhere Preise für Produkte zu zahlen, die höheren Tierschutzstandards genügen (Buchstabe L). Zu Recht bedauert es auch, dass die Europäische Kommission noch keine klare Kommunikationsstrategie entworfen hat, die den Wert von tierschutzrechtlich unbedenklichen Erzeugnissen in den Mittelpunkt rückt (Ziffer 17) und begrüßt die Diskussion über verschiedene Möglichkeiten der Tierschutzkennzeichnung (Ziffer 31). Aus Sicht der DJGT sind folgende Schritte erforderlich:

- Ausdehnung der bei Schaleneiern erfolgreich eingeführten und dem Verbraucher mittlerweile weitgehend bekannten Kennzeichnungen (0 = Bio; 1 = Freiland; 2 = Boden; 3 = Käfig) auf alle Lebensmittel, zu deren Herstellung Eier verarbeitet worden sind;
- Analoge Einführung dieser Kennzeichnung auf das Fleisch von Masthühnern (0 = Bio; 1 = Stallhaltung mit mäßiger Besatzdichte und Auslauf ins Freie; 2 = Stallhaltung mit mäßiger Besatzdichte gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, also nicht mehr als 25 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter; 3 = Haltung mit darüber hinaus gehender Besatzdichte);
- Entsprechende Kennzeichnungen wären bei Schweinefleisch, Rindfleisch, Putenfleisch und anderen Produkten möglich.



4. Beteiligung von Tierschutzorganisationen am Dialog zur Neuregelung der GAP

Tierschutzorganisationen sollten am nationalen und europäischen Dialog beteiligt werden, der gegenwärtig zur Vorbereitung der ab 2013 geltenden Neuregelung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geführt wird.

Es widerspricht der durch die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 13 AEUV geschaffenen neuen Rechtslage, wenn die Gemeinschaftsorgane und die Regierungen der Mitgliedstaaten diesen Dialog nur mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie und nicht auch mit den Verbänden des Umweltschutzes und des Tierschutzes führen. Die DJGT steht zur Teilnahme daran bereit.

5. Förderung des frühzeitigeren Einsatzes von Alternativmethoden zum Tierversuch

Zu Recht bedauert das Europäische Parlament, dass Alternativmethoden zu Tierversuchen selbst dann, wenn sie verfügbar sind, vielfach dennoch nicht herangezogen werden (Ziffer 5).

In diesem Zusammenhang weist die DJGT jedoch darauf hin, dass sich das Parlament zu seinen eigenen Vorgaben in Widerspruch setzen würde, wenn es dem Art. 13 Abs. 1 in der geplanten EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in der Fassung des am 10. Dezember 2009 vorgelegten Kompromisstextes unverändert zustimmen würde. Dort wird nämlich - im letzten Halbsatz - die Verpflichtung zur Anwendung alternativer Methoden davon abhängig gemacht, dass diese „durch die Gemeinschaftsvorschriften anerkannt“ sind. Aus der Vergangenheit sind viele Fälle bekannt, in denen Alternativmethoden trotz erfolgreicher Validierung erst nach Jahren Aufnahme in die Gemeinschaftsvorschriften gefunden haben. Dass in der Zwischenzeit weiterhin Tierversuche stattfinden, obwohl diese wegen der Verfügbarkeit einer validierten Alternativmethode in wissenschaftlicher Hinsicht nicht mehr unerlässlich sind, stellt einen schwer wiegenden Verstoß gegen das 3R-Prinzip und damit gegen Art. 13 AEUV dar. In der neuen Richtlinie muss deswegen vorgesehen werden, dass Alternativmethoden bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Validierung und nicht erst nach ihrer Anerkennung durch die Gemeinschaftsvorschriften Vorrang vor Tierversuchen und anderen Verfahren mit Tieren haben müssen.



6. Zu einem Allgemeinen Tierschutzrecht in der EU

Das Europäische Parlament fordert von der Europäischen Kommission spätestens im Jahr 2014 einen begründeten Vorschlag für ein allgemeines Tierschutzrecht in der EU (Ziffer 24). Sollte dabei aus politischen Gründen lediglich ein gemeinsames Mindestniveau durchsetzbar sein, so ist nach Auffassung der DJGT dringend darauf zu achten, den einzelnen Mitgliedsstaaten ausreichend Spielraum „nach oben“ zu lassen.

Die Vergangenheit hat gezeigt: Nur wenn einzelne Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, über das Gemeinschaftsrecht hinaus reichende Tierschutzregelungen zu erlassen, kann in der Praxis der Beweis erbracht werden, dass auch solche weiter gehenden Tierschutzstandards mit den berechtigten Interessen der Nutzer und Verbraucher vereinbar und die dagegen aus wirtschaftlicher Sicht häufig vorgebrachten Bedenken unbegründet sind. Auf diese Weise besteht dann die Möglichkeit, dass sich die Gemeinschaft den in einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden höheren Tierschutzstandards aufgrund der dort gemachten Erfahrungen anschließt und so mittelfristig durch Wettbewerb und Beispielsetzung ein dauerhafter tierschutzrechtlicher Fortschritt in der gesamten Gemeinschaft erzielt wird.

Demgegenüber verstoßen sog. „Deckelungen“ - also Regelungen, die den Mitgliedstaaten den nachträglichen Erlass tierfreundlicherer Regelungen verbieten - nicht nur gegen den Subsidiaritäts- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Art.5 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV); sie behindern auch, wie dargelegt, den durch positive Beispiele geförderten tierschutzrechtlichen Fortschritt innerhalb der Gemeinschaft und sind deswegen mit dem Tierschutzartikel in Art. 13 des EU-Arbeitsweisevertrages (AEUV), der auf einen solchen Fortschritt abzielt, unvereinbar.

Die DJGT fordert das Parlament deswegen auf, insbesondere bei der neuen EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Art. 2 A klar zu stellen, dass die Mitgliedstaaten auch in Zukunft zur Aufnahme tierfreundlicherer Regelungen in ihr nationales Tierschutzgesetz, mit denen ein stärkerer Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwirklicht wird, berechtigt bleiben.

Die DJGT hat diese Stellungnahme den zuständigen europäischen und nationalen Stellen zugeleitet und sich zur Mitarbeit in allen angesprochenen Punkten bereit erklärt.

